

Ratgeber Rechtliche Betreuung

Rundbrief Nr. 3/2021

SkF – Sozialdienst katholischer Frauen Trier e. V.
SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e. V.
Ansprechpartner bei Vorsorge und Betreuung



Gedanken zum Sommer – Zeit um neue Kraft zu tanken

Es ist Sommer. Die Kinder haben Ferien, viele fahren in den Urlaub. Die einen finden Erholung in fernen Ländern, andere im eigenen Garten. Manch einer erholt sich beim Wandern in der Sächsischen Schweiz, manch anderer erholt sich mit den Füßen in der Mosel. Der Sommer ist für viele mit Erholung verbunden. So zumindest war es vor Corona. Das Wort „Erholung“ kommt vom althochdeutschen Wort „irholon“, was so viel bedeutet wie: gutmachen, nachholen, wieder einbringen, neue Kraft gewinnen. Darin wird deutlich: Es fehlt etwas. Und was hat uns nicht alles in der letzten Zeit gefehlt!

Theaterbesuche, der Espresso auf einer Terrasse, das gute Essen im Restaurant, Urlaubsreisen, Schwimmbad- und Saunabesuche, Leichtigkeit, Normalität usw. All dies wird nun bald wieder möglich sein. Es kommt die Zeit zum Auftanken und Nachholen. Auch wenn Erholung nicht nur im Sommer notwendig ist, wünschen wir Ihnen insbesondere in diesem Sommer ganz viel Erholung. Mögen Sie den Mangel der vergangenen Wochen und Monate ausgleichen und neue Kraft tanken können.

*Für das Redaktionsteam:
Anja Müller*

Neue Rechtspfleger*innen am Betreuungsgericht in Trier Wer sind sie und was machen sie

Meist lernt man sie erst in einer Notsituation kennen, nämlich dann, wenn ein Angehöriger nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und für diesen Fall keine umfassende Vollmacht erteilt hat.

Mit den Rechtspfleger*innen des Betreuungsgerichts haben die Betreuer*innen in der Regel zum ersten Mal Kontakt, wenn sie verpflichtet und über ihre Rechte und Pflichten als Betreuer*innen informiert werden und den sogenannten „Betreuerausweis“ erhalten. Dies ist das Legitimationspapier, das sie als Betreuer ausweist, weil sie die verantwortungsvolle Aufgabe als gesetzlicher Vertreter für eine andere Person übernommen haben. Im Verpflichtungsgespräch mit d. Rechtspfleger*in werden schon oft die Weichen für die weitere Führung der Betreuung gestellt; denn hier wird besprochen, was so alles in der Führung der Betreuung anfallen kann.

Weiterer regelmäßiger Kontakt ergibt sich aus der Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts, aber auch aus der Pflicht zur Beratung. Wenn das Gericht eine Person zum „Sachwalter“ ei-

ner anderen Person bestellt hat, so geht damit die Pflicht einher, dessen Tätigkeit zu überprüfen und ihn bei der Führung des Amts zu beraten. Das Betreuungsgericht verlangt im Rahmen der eingerichteten Aufgabenkreise am Anfang jeder Betreuung ein Vermögensverzeichnis, jedes Jahr einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person sowie (bei nicht eng verwandten Betreuer*innen) eine jährliche Rechnungslegung. Dies alles wird von den Rechtspfleger*innen geprüft. Die Rechtspfleger*innen prüfen jedoch nicht nur – sie beraten die Betreuer*innen auch. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsberatung, die den entsprechenden Organen, den Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten ist, sondern eher um eine „wegweisende“ Information. Auch bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften, wie z.B. Wohnungskündigung, Verkauf von Grundstücken, Abschluss von Darlehensverträgen oder Geldanlagen kommt es zum Kontakt mit den Betreuungsrechtspfleger*innen. Über den Abschluss des Rechtsgeschäfts entscheidet ausschließlich d. Betreu-

er*in unter Beachtung von Wohl und Wünschen d. Betreuten. Ob diese Rechtsgeschäfte tatsächlich dem Wohle d. Betreuten dienen, wird im Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden. Daher ist eine gute Kommunikation zwischen den Betreuer*innen und den Betreuungsrechtspfleger*innen sinnvoll und wichtig.

Wer sind sie nun, diese Betreuungsrechtspfleger*innen? Es sind Beamt*innen, die sich ihre Kenntnisse im dualen Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und in der fachpraktischen Ausbildung bei einem Amtsgericht erworben haben. Während der Ausbildung in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten entwickeln sich schon oft Vorlieben für bestimmte Tätigkeiten.

Betreuungssachen sind ein Teilgebiet der sogenannten „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ der

Rechtsvorsorge und Rechtsfürsorge im öffentlichen Interesse.

Es geht um das „Weitergehen“ in Problemsituationen, um die rechtliche Unterstützung von Menschen.

Die Tätigkeit beim Betreuungsgericht erfordert hohe Flexibilität und Belastbarkeit in physischer wie auch psychischer Hinsicht, ausgeprägte Kenntnisse der unterschiedlichsten Rechtsmaterien und nicht zuletzt eine gute Menschenkenntnis und die Fähigkeit und Freude, mit den unterschiedlichsten Menschen umgehen zu können. Hier handelt es sich nicht um eine „trockene Schreibtischarbeit“, sondern um Teilhabe am Leben.

Dafür stehen sie - die Rechtspfleger*innen des Betreuungsgerichts Trier, Frau Hildebrandt, Frau Huberty und Herr Weber.

Elke Ludig

Der Einstieg in die häusliche Pflege

Viele Menschen zerbrechen sich frühzeitig den Kopf, wie die häusliche Versorgung eines Angehörigen organisiert werden kann. Nicht selten treffen gut gemeinte Vorschläge auf Ablehnung der Betroffenen, weil sie noch nicht glauben, Hilfen bei der Körperpflege oder im Haushalt zu benötigen. Gerade Angehörige, - oft Kinder von alten Eltern mit beginnendem Hilfebedarf - möchten ihre Lieben in Sicherheit wissen. Dabei beginnt eine häusliche Versorgung zumeist nicht direkt schon mit Unterstützungsleistungen im Pflegebereich. Hilfen, die weniger stark in den Alltag alleinlebender Personen eingreifen, sind beispielsweise ein Hausnotrufsystem oder die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme durch eine Sozialstation.

Ein Hausnotrufsystem wird über den Telefonanschluss installiert. Der/die Betroffene erhält ein Armband oder ein Halsband, das jeweils mit einem Notrufknopf versehen ist. Beim Betätigen eines Notrufes meldet sich der Anbieter des Hausnotrufsystems, fragt nach, ob d. Betroffene Hilfe braucht oder der Notruf aus Versehen ausgelöst wurde. Wenn keine Antwort erfolgt und eine Hilfesituation vorliegt, kommt der beauftragte Dienst und bringt d. Betroffene*n, wenn nötig ins Krankenhaus.

Anbieter für den Hausnotruf in Trier sind die Johanniter Unfall Hilfe, der Malteser Hilfsdienst und das Deutsche Rote Kreuz. Ab Pflegegrad 1 ist ein Zuschuss für die monatlichen Kosten durch die Pflegekasse möglich.

Die Medikamentenvergabe durch einen Pflegedienst ist eine Leistung der Krankenkasse und kann vom Arzt verordnet werden. Dann kommt ein Dienst einmal oder mehrmals täglich kurz in die Wohnung d. Betroffenen und reicht ihm die Medikamente an und stellt so sicher, dass die Medikamente so eingenommen werden, wie der Arzt es verordnet hat.

Für Angehörige, die nicht vor Ort sind, ist das neben der Versorgung mit Medikamenten die zusätzliche Sicherheit, dass ein Dienst täglich in den Haushalt des Angehörigen schaut und ggf. weiteren Hilfebedarf feststellen kann.

Herausgeber/Redaktionsteam:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des SkF und SKM Trier:

Anja Müller, Michael Wenzel, Elke Ludig, Caroline Klasen, Günter Cramés

SKF Trier:

Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.,
Krahenstraße 33-34, 54290 Trier,
Tel: 06 51 / 94 96-0 (Caroline Klasen) www.skf-trier.de

SKM Trier:

Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V.,
Röntgenstraße 4, 54292 Trier,
Tel.: 06 51 / 147880 (Günter Cramés) www.skm-trier.de